

## Anlage 06 zur BV / 0140 / 2025

**Aktenzeichen:** 41 01 31 / 01 - 07 / 2025  
**Antragsteller:** Tanz- und Trachtengruppe Salzfurkapelle e.V.  
**Maßnahme:** Trainingslager Landessportschule Osterburg  
(13. – 15. Juni 2025)

### Beschreibung der Maßnahme:

Das Deutsche Trachtenfest findet alle drei bis fünf Jahre als das größte Volksfest für Heimat- und Brauchtumpflege in Deutschland statt – jeweils an wechselnden Veranstaltungsorten. Die Tanz- und Trachtengruppe Salzfurkapelle wurde im Laufe ihrer Vereinsgeschichte mehrfach durch den Deutschen Trachtenverband (DTV) sowie den Mitteldeutschen Heimat- und Trachtenverband (MHTV) zu diesem bedeutenden Ereignis eingeladen, zuletzt im Jahr 2024 nach Wangen im Allgäu.

Als einziger Repräsentant der regionalen Tanz- und Trachtenkultur aus dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld übernimmt die Gruppe eine wichtige kulturelle Botschafterrolle – sowohl für den Landkreis als auch für das Land Sachsen-Anhalt. Durch die Teilnahme an solchen hochkarätigen Veranstaltungen trägt der Verein maßgeblich zur Förderung und Sichtbarkeit einer lebendigen Kulturlandschaft in der Region bei.

Im Jahr 2025 plant der Verein ein intensives Trainingsprojekt, bei dem neue Choreografien einstudiert und bestehende Tänze aufgefrischt werden sollen. Ziel ist die Teilnahme an zahlreichen regionalen und überregionalen Dorf- und Heimatfesten, um die volkstümliche Tanz- und Trachtenkultur einem breiten Publikum zu präsentieren und nachhaltig zu fördern.

Zu den geplanten Auftritten gehören u. a. die Sachsen-Anhalt-Tage, das Erntedankfest der Hochschule Anhalt in Strenzfeld, das Trachtenfest in Thüringen, das Deutsche Trachtentreffen in Öhringen (Baden-Württemberg) sowie internationale Begegnungen wie das Folklorefestival in Prag, an dem die Gruppe bereits 2024 teilnahm.

Für eine qualitativ hochwertige Vorbereitung auf diese vielfältigen Einsätze bedarf es eines kontinuierlichen, arbeitsintensiven Trainingsprozesses. Das Trainingsprojekt 2025 soll die organisatorischen, choreografischen und kulturellen Grundlagen dafür schaffen.

### Kostenplan:

**Gesamtkosten der Maßnahme:** **2.641,80 EUR**  
beantragte Fördersumme: 1.849,26 EUR

### **Kostengliederung:**

Unterbringungskosten (ohne Verpflegung laut RL): 1.776,00 EUR  
Reisekosten (mit 0,20€ / km): 640,80 EUR  
Aufwandsentschädigung des Tanzlehrers: 225,00 EUR  
(Anleitertätigkeit mit max. 15,00 € / Std. laut RL)  
beantragt Gesamtkosten: 2.641,80 EUR

### **Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:**

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Kosten: 2.641,80 EUR

### Finanzplan:

Eigenmittel:	27,16% =	717,54 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften (Stadt Zörbig):	2,84% =	75,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis:	70,00% =	1.849,26 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** **Zuschuss i. H. v. 1.849,26 EUR**  
**70,00% der anerkannten Kosten 2.641,80 EUR**

### Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 13.09.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.05.2025 beantragt und bereits mit der Genehmigung vom 13.02.2025 aus fachamtlicher Sicht bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 2 (1) Abs. 1** – Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des volkstümlichen Brauchtums, des Gemeinschaftslebens, der Heimatpflege sowie der Pflege, sowie Sport, Kunst und Kultur.

**§ 2 (1) Abs. 2** – Es wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des anhaltischen Brauchtums und volkstümlicher Tänze, Anfertigung von Trachten aus der Region, Tragen der anhaltischen Trachten, Bekanntmachung von Tänzen, Trachten und Traditionen über den Landkreis Anhalt-Bitterfeld hinaus und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**